

Für eine verpflichtende finanzielle Teilhabe von Kommunen an Windenergieerträgen

Plädoyer für eine starke, akzeptanzfördernde Regelung des § 36k im novellierten EEG

Ohne Windenergie an Land gibt es keine Energiewende. Windenergie ergänzt sich ideal mit Photovoltaik. Sie sichert die Stromerzeugung im Winter ab und sie kann überall im Land dezentral erzeugt werden. Allerdings sieht sie sich mit zunehmender Verbreitung auch vermehrten Akzeptanzproblemen vor Ort gegenüber. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen eindeutig auf, dass Beteiligung ein zentraler Schlüssel ist, um Akzeptanz zu schaffen. Darunter ist die finanzielle Beteiligung von Kommunen ein bisher stark unterschätzter, für den weiteren Ausbau aber kritischer Erfolgsfaktor. Kommunen obligatorisch an den Erträgen von Windenergieanlagen zu beteiligen, kann sowohl für die Kommunen, aber auch für die „schweigende Mehrheit“ der Bevölkerung, die der Windenergie positiv gegenübersteht, eine Initialzündung sein, sich bei diesem Thema stärker zu engagieren. Ein freiwilliger Mechanismus kann dies nicht ohne Weiteres erreichen. **Daher empfehlen wir den Abgeordneten des deutschen Bundestages, die im aktuellen EEG-Regierungsentwurf enthaltene freiwillige durch eine verpflichtende Regelung zu ersetzen.** Dabei kann auf den im ursprünglichen Referentenentwurf des BMWi enthaltenen Vorschlag zurückgegriffen werden, der nach unserer Einschätzung im Vergleich mit anderen Optionen zudem die geringsten rechtlichen Risiken aufweist.

Nur eine bundesweite und verpflichtende Regelung kann die Akzeptanzwirkung entfalten

Zentraler Nachteil einer freiwilligen Lösung ist, dass die Planbarkeit der Zahlungshöhe für die Kommunen nicht gegeben ist. Dies liegt zum einen in der Natur der Freiwilligkeit, zum anderen aber auch an möglichen Bedenken vor **strafrechtlichen Risiken** auf kommunaler Empfängerseite. Denn während sich bei einer Zahlungspflicht Anlagenbetreiber und Kommunen bereits früh im Planungsprozess auf die gesetzliche Pflicht berufen können, ist bei einer freiwilligen Zahlung ein zusätzlicher Begründungsaufwand erforderlich, dass die Zahlung ohne Gegenleistung erfolgt.

Zudem ist eine freiwillige Bundesregelung nach derzeitiger Einschätzung nicht geeignet, die bereits bestehenden Beteiligungsregelungen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg zu ersetzen. Hier droht also ein **regulativer Flickenteppich**, der für die Betreiber in den Bundesländern mit verpflichtenden Beteiligungsregelungen zu **wettbewerblichen Nachteilen in den bundeseinheitlichen Ausschreibungen** führt. Der von uns vorgeschlagene verpflichtende Mechanismus zur finanziellen Beteiligung von Kommunen kann auch unter Einbeziehung von Nachbargemeinden erfolgen. Zudem liegt auch ein Vorschlag zur Einbeziehung betroffener Anwohner durch einen vergünstigten Windstromtarif vor, der mit der kommunalen Beteiligung kombiniert werden kann.

Geringe, vertretbare rechtliche Risiken bei verpflichtendem EEG-Mechanismus

Im Vorfeld der EEG-Novelle gab es viele verschiedene Vorschläge in der Debatte, die wir im Rahmen eines Beratungsvorhabens für das BMWi umfangreich analysiert und bewertet haben.¹ Ein **im EEG integrierter Mechanismus** weist nach unseren umfassenden Untersuchungen im Vergleich mit allen

¹ Die Langfassung des Berichts ist hier veröffentlicht:

https://www.ioew.de/publikation/finanzielle_beteiligung_von_betroffenen_kommunen_bei_planung_bau_und_betrieb_von_erneuerbaren_energieanlagen_finbee.

Die Kurzfassung findet sich hier: <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Downloads/Berichte/finanzielle-beteiligung-von-betroffenen-kommunen-bei-planung-bau-und-betrieb-von-erneuerbaren-energieanlagen-zusammenfassung.html>.

anderen Optionen (insbesondere Sonderabgabe, Außenbereichsabgabe) insgesamt **die geringsten rechtlichen Risiken** auf. Denn eine solche Zahlungspflicht, die an das EEG-Förderregime anknüpft, das privatrechtlich und nicht von staatlichen Akteuren umgesetzt wird, begründet formal keinen Steuer- oder Abgabentatbestand. Darüber hinaus würde eine Zahlungspflicht im EEG auch (materiell) keine vergleichbare Wirkung entfalten, wobei es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtmäßigkeit der EEG-Umlage für die finanzverfassungsrechtliche Einordnung einer Zahlungspflicht ohnehin nur auf die formale Betrachtung ankommt. Damit müsste sich die Zahlungspflicht im EEG-Mechanismus, anders als etwa die diskutierten Vorschläge einer Sonderabgabe oder Außenbereichsabgabe, nicht an den entsprechenden finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben messen lassen.

Wichtig erscheint uns zudem: Auch im Klagefall hätte die Regelung nach unserer Einschätzung weiterhin Bestand, bis zu einem Urteil kann wohl von der Fortführung ihrer Anwendung ausgegangen werden. Damit kann eine solche Regelung einerseits unmittelbare Wirkung für die Akzeptanz entfalten, andererseits bietet sie ab sofort ein Zeitfenster, in dem eine Weiterentwicklung der Regelung angegangen werden sollte. Denn der Zusammenhang zwischen Akzeptanz und EE-Anlagen betrifft zunehmend auch andere Technologien wie die Photovoltaik und findet bereits heute auch schon jenseits des EEG-Förderregimes statt.

Akzeptanz erfordert weitere Instrumente

Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn die Akzeptanz als zentrales Element der sozialen Dimension der Energiewende stärker in den Fokus der Energie- und Klimaschutzpolitik rückt. Die finanzielle Teilhabe von Kommunen ist hier ein wichtiger Baustein, der daher verpflichtend und einheitlich eingeführt werden sollte. Nur dann sind positive Folgewirkungen zu erwarten, wie etwa, dass **sich Kommunen stärker proaktiv in regionale und kommunale Planungsprozesse für die Windenergie einbringen**, weil sie zukünftig automatisch profitieren und teilhaben werden.

In jedem Fall sind **weitere und flankierende Instrumente** nötig, um die Akzeptanz zu steigern. So sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um die finanzielle Teilhabe an erneuerbarer Energien zu steigern. Dazu zählen Maßnahmen, mit denen die finanzielle Beteiligung kommunaler Akteure, Unternehmen und Bürger an den Anlagen selbst gesteigert wird (kommunaler Anlagenbetrieb, Bürgerenergiegesellschaften, Eigenverbrauch und Prosuming etc.), aber auch die regionale Vermarktung der Energieerzeugung.

Würde eine freiwillige Lösung eingeführt, so müssten nach unserer Einschätzung jedoch deutlich mehr flankierende Instrumente eingeführt werden, um eine Akzeptanzwirkung in erforderlichem Ausmaß sicherzustellen. Es bliebe jedoch das Risiko, dass die Akzeptanzwirkung kurz- und mittelfristig verpufft und damit erneut wertvolle Zeit für die Energiewende verloren wird.

Ansprechpartner: Prof. Dr. Bernd Hirschl (IÖW), bernd.hirschl@ioew.de

Institut für ökologische
Wirtschaftsforschung (IÖW)
Potsdamer Straße 105
10785 Berlin

Institut für Klimaschutz,
Energie und Mobilität e.V.
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

Becker Büttner Held
PartGmbH
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin